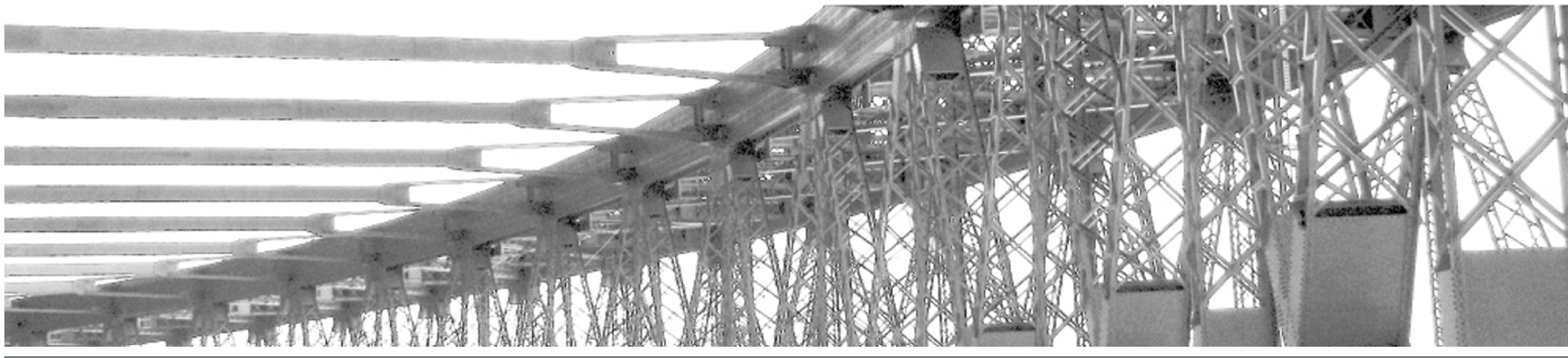


Aktuelle Situation im Lichte von COVID-19

Stand: 17. März 2020

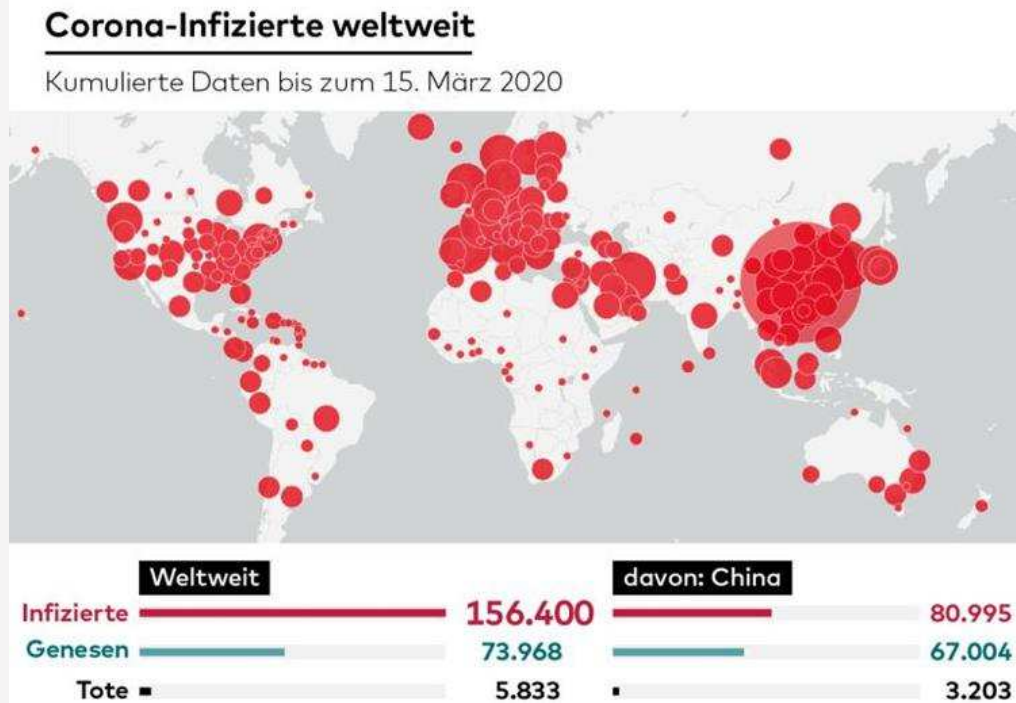


Gliederung

1. Aktueller Informationsstand
 - Grenzüberschreitende Warenlieferung
 - Grenzüberschreitung von DE nach CZ
 - Grenzüberschreitung von CZ nach DE
 - Ausnahmeregelungen
2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE
3. Auswirkungen für DE-Arbeitnehmer in CZ
4. Stellung der Arbeitgeber



1. Aktueller Informationsstand



1. Aktueller Informationsstand

- Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 weltweit
 - über 150 betroffene Länder
- souveräne Staaten können unterschiedlich reagieren
 - Beispiel aus dem Dreiländereck
 - Grenzschließung zwischen Deutschland und Tschechien bereits am Freitag
 - Polen schließt die Grenze erst am Sonntag
- Risikogebiete finden Sie unter
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html



1. Aktueller Informationsstand

- Ausruf des nationalen Notstandes in CZ
 - ab dem 12. März 2020 um 14:00 Uhr für 30 Tage
- Beschränkung verschiedener Rechte, insbesondere:
 - Ein- und Ausreiseverbote und Einführung von Grenzkontrollen
 - Eintrittsverbote für alle Ausländer, die aus den Risikoregionen einreisen mit Ausnahme von Ausländern, die einen Titel zum dauerhaften Aufenthalt oder zeitweiligen Aufenthalt von über 90 Tagen in CZ haben
 - Eintrittsverbote in die Risikoregionen für alle CZ-Staatsbürger und Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt oder zeitweisigem Aufenthalt von über 90 Tagen im Gebiet der CZ; Ausnahmen möglich
 - **Risikoregionen:** Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Schweiz, Schweden, Großbritannien, Spanien, Holland, Belgien, Norwegen, Dänemark, China, Iran und Südkorea
 - Beschränkung des Güter- und Personenverkehrs



1. Aktueller Informationsstand

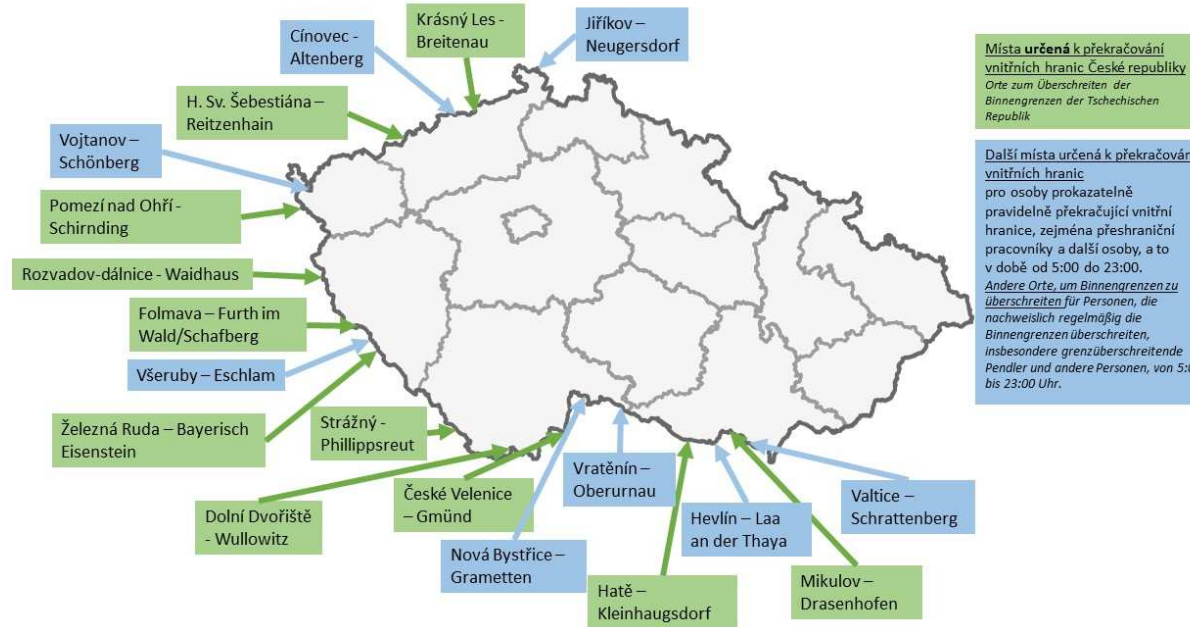
- Beschränkung verschiedener Rechte, insb. Grenzschließung
 - Einführung von Grenzkontrollen und Grenzschließung
 - Unterscheidung in offene Grenzübergänge für alle und zusätzliche Grenzübergänge für Pendler, die zwischen 05:00 – 23:00 Uhr geöffnet sind (folgende Seite: grün = Übergang für Allgemeinheit, blau = Übergang für Pendler)



1. Aktueller Informationsstand

Místa určená k překračování vnitřních hranic České republiky (stav k 14. 03. 2020)

Orte zum Überschreiten der Binnengrenzen der Tschechischen Republik (Situation zu 14. März 2020)



1. Aktueller Informationsstand

- Beschränkung verschiedener Rechte, insbesondere: Ein- und Ausreise

Travel information* – COVID-19 (applied from 16 March 2020 0:00 AM)

ENTRY TO THE CZECH REPUBLIC (CZE)	from safe country	from risk country**
Czech citizen	YES <i>compulsory quarantine in case of disease symptoms</i>	YES (compulsory quarantine)
Foreigner with residence permit in CZE <small>(staying outside CZE when the state of emergency was declared)</small>	YES <i>compulsory quarantine in case of disease symptoms</i>	YES (compulsory quarantine)
Foreigner (tourist)	NO	NO
EXIT FROM THE CZECH REPUBLIC	to safe country	to risk country**
Czech citizen	NO <small>(only with residence permit in destination country)</small>	NO <small>(only with residence permit in destination country)</small>
Foreigner with residence permit in CZE	YES <small>(without possibility to return during the state of emergency)</small>	YES <small>(without possibility to return during the state of emergency)</small>
Foreigner (tourist)	YES <small>(without possibility to return during the state of emergency)</small>	YES <small>(without possibility to return during the state of emergency)</small>

* Exceptions – see <https://www.mvcr.cz/clanek/cestovani-po-dobu-nouzoveho-stavu.aspx>
 ** List of risk countries will be updated according to information of the Ministry of Health of the Czech Republic
<https://koronavirus.mzcr.cz/staty-vieta-e-vysokym-rizikem-prenosu-nakazy/>



MINISTRY OF THE INTERIOR
OF THE CZECH REPUBLIC



1. Aktueller Informationsstand

- Ausnahmen von dem Ein- und Ausreiseverbot
 - Diplomaten und deren Familienangehörige
 - internationaler Güterverkehr – Lkw- und Busfahrer, Lokführer, Schiffsführer, Piloten sowie das restliche Luftfahrpersonal
 - Pendler – cz Personen, die nachweislich regelmäßig die DE/CZ oder AT/CZ Grenze überschreiten und deren Arbeitsort sich innerhalb von 100 Kilometer ab der Grenze befindet
 - regelmäßig = (fast) täglich
 - fraglich bei Schichtarbeit
 - ACHTUNG: bei Verstoß wird die Einreise untersagt
 - „Transitländer“ nicht geregelt, inzwischen PL aber auch geschlossen
 - gilt auch für Ausländer mit festem Wohnsitz in CZ oder einem Aufenthaltstitel, die nachweislich regelmäßig über die Grenze fahren



1. Aktueller Informationsstand

- Ausnahmen von dem Ein- und Ausreiseverbot
 - Bürger von DE, AT, PL und SK, die regelmäßig die Grenze überschreiten und innerhalb von 100 Kilometer ab der Grenze arbeiten
 - EU-Bürger oder Bürger einer Drittstaates mit Aufenthaltstitel, die in ihr Heimatland über CZ fahren
 - nur Theorie – tatsächlich werden diese Menschen nicht eingelassen
- Vorlagepflicht bei Grenzkontrollen
 - gültiger Personalausweis/Reisepass und
 - Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers
 - und sicherheitshalber A1-Bescheinigung
 - bei „Durchfahrt“ ins Heimatland sollte zusätzlich eine Ehrenerklärung vorgelegt werden



1. Aktueller Informationsstand

- Ausnahmen von dem Ein- und Ausreiseverbot
 - Ausländer mit dauerhaftem oder zeitweiligem Aufenthalt von über 90 Tagen im Gebiet der Tschechischen Republik ist eine Ausreise in Risikoregionen gestattet, eine Einreise zurück in die Tschechische Republik ist aber erst nach Beendigung des Notstandes wieder möglich
 - vollständige Übersicht und Unterlagen unter <https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22239939&doctype=ART>



1. Aktueller Informationsstand

- Beschränkungen
 - grenzüberschreitender Personenverkehr auf Straßen (Fahrzeuge mit einer Kapazität von über 9 Personen), Schienen und dem Wasser wird untersagt
 - grenzüberschreitender Personenluftverkehr darf nur den Flughafen Praha/Ruzyne nutzen
 - der internationale Personenluftverkehr ist vom generellen Ein- und Ausreiseverbot ausgenommen
- Güterverkehr derzeit ohne Einschränkungen, Fahrzeugführer (LKW, Lok, Flugzeug) dürfen ein- und ausreisen
- Beschränkungen
 - Schließung von Kindergärten, Schulen und Gaststätten u. ä.
 - Absagen von Veranstaltungen für die Öffentlichkeit
- Verschiebung des Strafmaßes für Taten im Zusammenhang mit Seuchen
- Verstoß = Straftat



1. Aktueller Informationsstand

- Tschechische Regierung beschließt republikweite Quarantäne
 - Montag, 16. März 2020 00:00 bis Dienstag, 24. März 2020 06:00 Uhr
- Auswirkungen
 - Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Nötigste
 - Arbeit, Einkäufe von Lebensmitteln, Arzt- und Amtsgänge – Sicherstellung der Grundbedürfnisse
 - Bewegung in Natur erlaubt
 - Ausreise- und Einreiseverbote im unveränderten Umfang
 - Verstoß = Straftat



1. Aktueller Informationsstand

- Reaktion der EU: neue EU-Leitlinien für Grenzkontrollen
 - Ziel: europaweite Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sowie Sicherstellung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs
 - gleichzeitig Kritik der nationalen Maßnahmen, die eine Einschränkung der Einreise bzw. insbesondere der Ausreise mit sich bringen
 - die Kontrolle der Binnengrenze sollte eine Gesundheitskontrolle in Abstimmung mit dem Nachbarland darstellen
 - jeder Staatsbürger sowie jede aufenthaltsberechtigte Person sollte einreisen dürfen
 - eventuelle Verbote sollen angemessen und nichtdiskriminierend sein
 - allgemein sollten Kontrollmaßnahmen nicht zu einer ernsthaften Störung der Lieferketten führen (in CZ jedoch keine Grenzstaus wie mit Polen bekannt)



2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE

- verlängerte Einreise, Umwege, Verspätung durch Grenzkontrollen
- Arbeitsverweigerung?
- Erkrankung des Arbeitnehmers
- Kindeserkrankung
- Schul-/Kindergartenschließung
- Quarantäne



2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE

- verlängerte Einreise, Umwege, Verspätung durch Grenzkontrollen
- kann der Beschäftigte aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen seinen (unbelasteten) Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung
 - denn der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als seinem Arbeitsort gelangt (sog. Wegerisiko)
 - der Arbeitgeber trägt das „Betriebsrisiko“
 - nicht zum Betriebsrisiko gehören allgemeine Gefahrenlagen wie Kriege, Unruhen und Terroranschläge
 - Juristisch streitig, ob hierzu auch Epidemien zählen



2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE

- Arbeitsverweigerung?
 - grundsätzlich kein Recht auf Arbeitsverweigerung
 - Voraussetzung ist, dass keine realistische Gefahr der Ansteckung am Arbeitsplatz gegeben ist
 - den Arbeitgeber trifft eine Schutzpflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern
 - bei Vernachlässigung der Pflichten, besteht grundsätzlich ein Vergütungsanspruch bzw. Entschädigungsanspruch
 - Stichwort „die Arbeitsleistung müsste unzumutbar sein“, was einer erheblichen objektiven Gefahr gleichgestellt werden kann - bloßes Husten eines Kollegen = kein Leistungsverweigerungsrecht



2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE

- Erkrankung des Arbeitnehmers
 - gewöhnliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von 6 Wochen
 - danach übernimmt die Krankenkasse
- Kindeserkrankung
 - Entgeltfortzahlung Alleinerziehende bis 20 Tage oder 10 Tage je Elternteil
 - Rechtsgrundlage sind § 616 BGB und § 45 SGB V
 - Ausschluss des § 616 BGB einzelvertraglich oder tarifvertraglich möglich
 - Problematisch ist die Erstattung durch die Krankenkasse bei Ausländern, deren Familienangehörige in anderem Land versichert sind
 - die Krankenkassen übernehmen in der Regel die Entgeltfortzahlung nicht
 - holen Sie vorab die Auskunft der Krankenkasse



2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE

- Quarantäne aufgrund behördlicher Anweisung
 - das rechtliche Verhältnis zwischen Infektionsschutzgesetz und § 616 BGB ist nicht geklärt
 - Verdienstaufschlag bis 6 Wochen trägt der Arbeitgeber
 - jedoch Erstattung durch Landesdirektion Sachsen/Chemnitz
 - Rechtsgrundlage für die Erstattung ist § 56 Infektionsschutzgesetz
 - Problem: Sachsen kompensiert grds. nicht im Ausland verordnete Quarantänemaßnahmen



2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE

- Schul-/Kindergartenschließung
 - kein Anspruch auf Homeoffice oder (un-)bezahlte Freistellung, Urlaub oder gar Überstundenausgleich
 - die Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag besteht im Grundsatz fort
 - sollte die Betreuung des Kindes auf anderem Wege unmöglich sein, muss der Arbeitnehmer es dem Arbeitgeber mitteilen
 - das kann dann ein Fall des § 616 BGB sein
 - danach besteht die Vergütungspflicht des Arbeitgebers weiter, wenn der Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird
 - „nur vorübergehend“ = ca. 5 Tage
 - gleichmäßige Verteilung auf beide Eltern



2. Auswirkungen für CZ-Arbeitnehmer in DE

- die Geltung des § 616 BGB kann einzelvertraglich oder tarifvertraglich ausgeschlossen sein
- ausgeschlossen ist die Fortzahlung auch in dem Falle, dass eine Kinderbetreuungseinrichtung / Schule aus einem anderen Grund oder für eine längere Zeit geschlossen ist
 - „nur vorübergehend“ = ca. 5 Tage
 - gleichmäßige Verteilung auf beide Eltern notwendig
- die Geltung des § 616 BGB kann einzelvertraglich oder tarifvertraglich ausgeschlossen sein
- ausgeschlossen ist die Fortzahlung auch in dem Falle, dass die Einrichtung aus einem anderen Grund für eine längere Zeit geschlossen ist



3. Auswirkungen für DE-Arbeitnehmer in CZ

- Mitführen von Dokumenten wie bei CZ-Arbeitnehmer
- der Arbeitnehmer soll dem Arbeitgeber mitteilen, dass er aus einem von Corona Virus betroffenen Gebiet kommt/zurückkehrt
- Quarantäneregelung beachten, solange keine Ausnahme wie z. B. die Pendlerregelung eingreift
 - grundsätzlich zwei Wochen
 - Arbeitshindernis auf Seiten des Arbeitnehmers
 - Entgeltfortzahlung für die ersten 14 Kalendertage (60% des Entgeltes)
- ist das Kind krank, dürfen Eltern bis zu neun Tagen unter Entgeltfortzahlung zu Hause bleiben
- nur bei Kindern bis zu 10 Jahren und nur 60% des Entgeltes
- bei Unterbrechung des Betriebs besteht Entgeltfortzahlungspflicht in Höhe des Durchschnittsverdienstes (letztes volles Kalenderquartal inkl. Prämien und Zuschläge)



4. Stellung der Arbeitgeber

- Fürsorgepflicht & Schutzpflicht
 - grundsätzlich Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen und Maßnahmen hieraus abzuleiten
 - im Rahmen der Pandemieplanung hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen
 - https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- staatliche Hilfen
 - ein Hilfsfond der EU wurde angekündigt
 - Anpassung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld in Deutschland
- Beantragung von Kurzarbeitergeld auch bei Auftrags- und Rohstoffmangel in Deutschland



Yenidze Office Center

Weißeritzstraße 3
01067 Dresden
Bundesrepublik Deutschland

Telefon: +49 (0) 351-4383 708-0
Telefax: +49 (0) 351-4383 708-9

E-Mail: info@riediger-legal.com
www.riediger-legal.com

Niederlassung Löbau

Vorwerkstraße 26
02708 Löbau
Bundesrepublik Deutschland

Telefon: +49 (0) 3585-417 30-0
Telefax: +49 (0) 3585-417 30-25

E-Mail: info@riediger-legal.com
www.riediger-legal.com

Niederlassung Prag

Rašínovo nábřeží 383/58
128 00 Praha 2 - Nové Město
Česká republika

telefon: +42 (0) 226-531 752
telefax: +42 (0) 226-531 735

E-Mail: info@riediger-legal.com
www.riediger-legal.com

Niederlassung Liberec

1. máje 112/6a
460 07 Liberec
Česká republika

telefon: +42 (0) 485-107 472
telefax: +42 (0) 485-107 885

email: info@riediger-legal.com
www.riediger-legal.com

Niederlassung Wrocław

Pl. Powstańców Śląskich 17A, Lok. 222
53-329 Wrocław
Polska

telefon: +48 (71) -772 35 90
telefax: +49 (0) 351-4383 708-9

E-Mail: info@riediger-legal.com
www.riediger-legal.com

Niederlassung Lubań

Tkacka 13
59-800 Lubań
Polska

telefon: +48 (756) - 416 692
telefax: +48 (756) - 416 690

email: info@riediger-legal.com
www.riediger-legal.com

